



# Informationen und Selbstauskunftsunterlagen zur Niederschlagswassergebühr

## Inhaltsverzeichnis

[Wo finde ich was?](#)

## Berechnung der Gebühr

[Wie wird die Gebühr berechnet?](#)

Seite 1 - 2

## Ihre Mitarbeit

[Was muss ich tun?](#)

Seite 3

## Selbstauskunftsunterlagen

[Vordruck Lageplan](#)

[Berechnungsbogen zur Flächenermittlung](#)

[Ausfüllhilfe](#)

Die Stadt Neusäß beseitigt das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) über ihre öffentliche „Entwässerungseinrichtung“.

Die Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung werden nach den Kubikmetern ( $m^3$ ) Frischwasserbezug umgelegt. Die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung werden nach den Quadratmetern ( $m^2$ ) einleitender versiegelter Fläche berechnet.

Die Niederschlagswassergebühr fällt für Flächen an, die Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (direkt oder indirekt) zuführen. Das heißt, dass Sie für versiegelte Flächen (z. B. Gartenwege oder Terrassen), deren Niederschlagswasser komplett auf Ihrem Grundstück versickert, keine Niederschlagswassergebühr zahlen müssen. Wenn Sie überbaute oder befestigte Flächen besitzen, die Niederschlagswasser der Entwässerungseinrichtung zuführen, werden diese gebührenpflichtig.

Da beispielsweise auf einer Pflasterfläche (Untergrund Splitt oder Sand) Niederschlagswasser teilweise versickern kann, ist diese Fläche anders zu veranschlagen als eine asphaltierte Fläche. Daher sieht die Gebührensatzung verschiedene Anrechnungsfaktoren für die unterschiedlich wasserdurchlässigen Befestigungsarten vor.



# Berechnung der Gebühr

Wie wird die Gebühr berechnet?

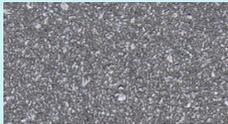
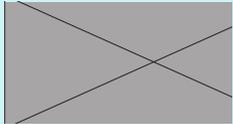
# Berechnung der Gebühr

Wie wird die Gebühr berechnet?

Aufgrund fehlender Wasserdurchlässigkeit werden folgende Flächen voll angerechnet und haben daher den

**Faktor 1,0:**

**Wasserundurchlässige Befestigungen:** Dachflächen ohne Begrünung, Asphalt, Beton, Pflaster, Fliesen und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenverguss.



**Faktor 0,6:**

**Wasser(teil)durchlässige Befestigungen:** Kiesschüttdachflächen, Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine mit Fuge, Sickersteine und lockere Kies- oder Schotterflächen inkl. Schotterrasen sowie wasser(teil)durchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss auf Sand.



**Faktor 0,4:**

**Wasser(teil)durchlässige Befestigungen:** Gründachflächen und Rasengittersteine.



Wenn Sie eine andere Versiegelungsart haben, die vorstehend nicht aufgelistet ist, gilt derjenige Faktor, der der Wasserdurchlässigkeit einer der genannten Beläge am nächsten kommt. Dies können Sie z. B. über die Produktinformationen des Herstellers herausfinden und auch nachweisen.

Abgesehen von der grundlegenden Entscheidung, ob Flächen in die Entwässerungseinrichtung einleiten und welcher Bodenbelag gewählt wird, können die Eigentümer auch über den Bau von Niederschlagswassernutzungsanlagen (Zisternen) und Versickerungsanlagen die öffentliche Entwässerungseinrichtung entlasten und damit Gebühren sparen. Wenn die Zisternen oder Versickerungsanlagen ein Mindestvolumen von 3 m<sup>3</sup> aufweisen und ganzjährig fest angeschlossen (d. h. festinstalliert und ortsunveränderlich) sind, tragen sie erheblich zur Entlastung für die Entwässerungseinrichtung bei, da sie einen großen Teil des Niederschlagswassers auffangen und nutzen, oder aber vor Ort versickern lassen. Für Regentonnen trifft dies nicht zu. Bei der Niederschlagswassergebühr werden Zisternen und Versickerungsanlagen durch Flächenreduzierungen berücksichtigt. Je m<sup>3</sup> Fassungsvermögen werden 25 m<sup>2</sup> einleitende Fläche berücksichtigt. Bei Zisternen für die **Gartenbewässerung** werden diese Flächen mit einem **Faktor von 0,5** angerechnet. Bei Zisternen mit **Brauchwassernutzung** und Versickerungsanlagen wird der **Faktor 0,2** angewandt. Diese Regelung betrifft nur Zisternen und Versickerungsanlagen, die über einen Notüberlauf oder Drosseleinrichtung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind. Wenn der Notüberlauf nicht in die Entwässerungseinrichtung führt, und somit nie Niederschlagswasser von der an die Zisterne oder Versickerungsanlage angeschlossenen Fläche der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, ist diese Fläche selbstverständlich nicht gebührenpflichtig!

Um die gebührenpflichtige Fläche Ihres Flurstücks zu ermitteln, erhalten Sie Selbstauskunftsunterlagen, die vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen sind.

1. Dazu benötigen wir von Ihnen einen maßstabgerechten Lageplan (Maßstab 1:500) mit Angabe der Flurnummern.
  - a) Im Lageplan sind die überbauten und befestigten Flächen farblich zu kennzeichnen.
  - b) Ebenso sind die notwendigen Maße für die Berechnung der Flächen, mit den bestehenden Dachüberständen, einzutragen.
2. Wir benötigen von Ihnen folgende Auskunft, die in das Formular Berechnungsbogen zur Flächenermittlung eingetragen wird:
  - a) Ob die einzelnen Flächen jeweils ihr Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung zuführen und
  - b) falls ja, um welche Flächen (Boden- und Dachbelagsart) es sich handelt und
  - c) ob diese Flächen an eine Niederschlagswassernutzungsanlage oder Versickerungsanlage angeschlossen sind.

Änderungen der Flächen, die der Gebührenberechnung zugrunde liegen, sind ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung der Stadt mitzuteilen.

Wir möchten Sie hier schon darauf hinweisen, dass die Flächen geschätzt werden, wenn die Selbstauskunftsunterlagen nicht abgegeben werden. Aufgrund fehlender Informationen wird dann angenommen, dass die gesamte Grundstücksfläche voll versiegelt und einleitend ist.





## VORDRUCK LAGEPLAN

Auskunftgebender Eigentümer / Gebührenschuldner	Gemarkung: _____	Flurstücksgröße in m <sup>2</sup>
	Lagebezeichnung / Anschrift: _____	
	Flurstücksnummer: _____	

Ihre Telefonnummer für evtl. Rückfragen



Als Anlage ist ein maßstabsgerechter Lageplan (Maßstab 1:500) mit Angabe der Flurnummern einzureichen.

Auf dem Lageplan sind die überbauten und befestigten Flächen farblich zu kennzeichnen.

Ebenso sind die notwendigen Maße für die Berechnung der Flächen, mit den bestehenden Dachüberständen, einzutragen.

### Erläuterung des Auskunftgebenden

Ich versichere, alle Angaben in dem Lageplan und dem zugehörigen Berechnungsbogen nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



# AUSFÜLLHILFE

## ZUM BERECHNUNGSBOGEN FLÄCHENERMITTLUNG

Gehen Sie beim Ausfüllen am besten in der Reihenfolge (1 bis 5) vor, um Ihre gebührenpflichtige Fläche zu ermitteln.



**N** Stadt  
Neusäß

**3**

### Berechnungsbogen zur Flächenermittlung

Laufende Nummer:  
12345

#### Flächen aus dem unmaßstäblichen Lageplan

**Flächen, die ihr Regenwasser nicht in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleiten**

**Flächen, die ihr Regenwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleiten**

Dächer und unterschiedlich wasserdurchlässige Befestigungen

Zisterne, Sickermulde, Rigolenversickerung, Sickerschacht oder vergleichbare Anlage mit Notüberlauf an die Entwässerungseinrichtung mit einem Fassungsvermögen von mind. 3 m<sup>3</sup>

Kategorie	K 0	K 1	K 2	K 3	K 4	K 5		K 6	
Flächenbezeichnung	Flächenangaben Flächen (abgerundet auf volle m <sup>2</sup> )		Dachflächen ohne Begrünung und Asphalt, Beton, Teer, Pflaster, Platten und Fliesen und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenverguss	Kiesschüttdachflächen, Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine mit Fuge, Sickersteine und lockere Kies- oder Schotterflächen inkl. Schotterrasen sowie sonstige wasser(teil)durchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss auf Sand	Gründachflächen und Rasengittersteine	Zisterne für die Gartenbewässerung 25 m <sup>2</sup> je 1 m <sup>3</sup> Restfläche		Zisterne für die Brauchwassernutzung und Sickermulde, Rigolenversickerung, Sickerschacht oder vergleichbare Versickerungsanlage 25 m <sup>2</sup> je 1 m <sup>3</sup> Restfläche	
D 1	120		120						
D 2	250					100	150		
D 3	16	8	8						
D 4	10	10							
B 5	45								
B 6	20	20							
Summe der Teilflächen	461	38	128	45		100	150		
<b>Faktor</b>		<b>0,0</b>	<b>1,0</b>	<b>0,6</b>	<b>0,4</b>	<b>0,5</b>	<b>1,0</b>	<b>0,2</b>	<b>1,0</b>
Gebührenpflichtige Fläche	<b>355</b>	<b>0,0</b>	128	27		50	150		
Wenn Zisterne (Z) oder Versickerungsanlage (V) mit Notüberlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung vorhanden, bitte Fassungsvermögen in Kubikmeter angeben:						Z	V		
						4		m <sup>3</sup>	

In der jeweils zutreffenden Spalte werden die Flächen eingetragen, die in die Kanalisation entwässern. Eine genaue Beschreibung der Versiegelungsarten befindet sich unter den Bezeichnungen K 2 bis K 4.

**2**

In der Spalte K 1 werden die Quadratmeterzahlen derjenigen Flächen eingetragen, die nicht in den Kanal entwässern.  
Im Beispiel halbes Dach D 3 und komplette Flächen D 4 und B 6.

**1**

Bitte die Dachflächen und Bodenflächen (=überbaute Flächen) eintragen.  
Beispiel: Die Dachflächen D 1 - D 4 und die Bodenflächen B 5 - B 6

**4**

In Spalte K 5 und K 6 werden Flächen eingetragen, die über eine Zisterne oder eine Versickerungsanlage mit einem Fassungsvermögen von mindestens 3 m<sup>3</sup> in die öffentliche Entwässerungseinrichtung entwässern.

*Berechnungsbeispiel:*  
Zisterne für die Gartenbewässerung (K 5) mit einem Fassungsvermögen von 4 m<sup>3</sup>:  
D 2 ist an diese Zisterne angeschlossen.  
Pro 1 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen dürfen 25 m<sup>2</sup> Fläche angerechnet werden (4 x 25 m<sup>2</sup> = 100 m<sup>2</sup>).  
Von 250 m<sup>2</sup> bleibt eine Restfläche von 150 m<sup>2</sup>, welche mit dem Faktor 1,0 in die weitere Berechnung eingeht.

**5**

Informationen über evtl. vorhandene Zisternen oder Versickerungsanlagen tragen Sie bitte hier ein.